

Fünfjahrplan: Form der staatlichen Planung der ökonomischen, sozialen und kulturellen Entwicklung sozialistischer Länder; Arbeitsgrundlage der staatlichen Leitung. W. I. Lenin charakterisierte den einheitlichen Wirtschaftsplan, der eine Grundlage für die Entwicklung aller Bereiche der Gesellschaft ist, als Maßstab, Kriterium, Leuchtturm und Wegweiser. Die F. enthalten die wichtigsten ökonomischen, sozialen, wissenschaftlich-technischen und geistig-kulturellen Aufgaben, die Hauptrichtung und die Schwerpunkte der planmäßigen proportionalen Entwicklung der sozialistischen Wirtschaft und der stetigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiterklasse und der anderen Werktätigen. Durch den F. werden das Ziel der gesellschaftlichen Produktion und die Wege zu seiner Verwirklichung zur staatlich verbindlichen Norm des einheitlichen Handelns aller Gesellschaftsmitglieder. Die von der Sowjetunion gesammelten Erfahrungen bei der Ausarbeitung und Durchführung von F. waren und sind für die Arbeiterklasse und die marxistisch-leninistischen Parteien der anderen sozialistischen Länder eine unschätzbare Hilfe. Die DDR stützt sich bei der Ausarbeitung ihrer F. auf diese Erfahrungen. Entsprechend der großen Bedeutung, die der F. für die weitere gesellschaftliche Entwicklung hat, geht seiner Bestätigung durch die Volkskammer eine gründliche wissenschaftliche Vorbereitung und eine umfassende Volksaussprache voraus. Im Prozeß der Ausarbeitung des F. werden die Ergebnisse der vorangegangenen Periode analysiert und die Aufgaben der weiteren gesellschaftlichen Entwicklung erarbeitet. Der Entwurf der Direktive des F. wurde von einer Tagung des ZK der SED bestätigt. Er bildete die Grundlage von Aussprachen in Parteiorganisationen der SED, Gewerkschaftsversammlungen u. a. Zusammenkünften der Werktätigen. Die

Direktive zur Entwicklung der Volkswirtschaft für den Zeitraum 1971 bis 1975 wurde vom VIII. Parteitag der SED beschlossen. Sie ist für alle Staats- und Wirtschaftsorgane verbindlich und liegt der Ausarbeitung der -> *Jahresvolkswirtschaftspläne* zugrunde. Die Entwürfe des Gesetzes über den F. für die Entwicklung der Volkswirtschaft und des Gesetzes über den Volkswirtschaftsplan sind das Ergebnis einer umfassenden Arbeit der Kollektive in den Betrieben, LPG, wissenschaftlichen Institutionen und staatlichen Organen. Sie werden unter Leitung der SED und der Regierung, in enger Zusammenarbeit mit dem FDGB, der FDJ u. a. gesellschaftlichen Organisationen ausgearbeitet. Die Volkskammer behandelt die Gesetzentwürfe und verleiht ihnen mit ihrer Zustimmung Gesetzeskraft. Der F. für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR 1971 bis 1975 dient der politischen, ökonomischen, kulturellen und militärischen Stärkung der sozialistischen Gesellschaftsordnung und der Verwirklichung der vom VIII. Parteitag der SED beschlossenen Hauptaufgabe. Sie besteht in der weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung ihrer Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität. Die F. sind darauf gerichtet, durch die immer bessere Nutzung der Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung das Volkseigentum zu mehren, die materiell-technische Basis des Sozialismus zu stärken und für die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung zu nutzen. Die F. dienen dem Wohl der Arbeiterklasse und des ganzen Volkes. Fester Bestandteil des F. ist die Vertiefung der -> *sozialistischen*